

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Hauptausschusses der
Stadt Bergisch Gladbach
19.10.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 14.06.2022 - öffentlicher Teil	
Mitteilungsvorlage 0486/2022	7
TOP Ö 5 Anmietung von Multifunktionsgeräten für die Standorte der Stadtverwaltung	
Beschlussvorlage 0361/2022	9
TOP Ö 6 Straßenbenennung	
Beschlussvorlage 0412/2022	11
Anlage 1: Straßenbenennungsplan 0412/2022	15
TOP Ö 7 Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin für den Hauptausschuss	
Beschlussvorlage 0489/2022	17
TOP Ö 8 Wahl der Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach	
Beschlussvorlage 0483/2022	19

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

28.09.2022

Ausschussbetreuender Fachbereich

Ratsbüro

Sachbearbeitung

Corinna Boeser

Telefon-Nr.

02202-142952

Tag und Beginn der Sitzung

Mittwoch, 19.10.2022, 17:00 Uhr

Einladung

zur 12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bergisch Gladbach in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Boeser, Tel. 02202-142952

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 14.06.2022 - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0486/2022
- 4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 **Anmietung von Multifunktionsgeräten für die Standorte der Stadtverwaltung**
Vorlage: 0361/2022
- 6 **Benennung der neu entstehenden Erschließungsstraßen im B-Plan 2118 - Jakobstraße**
Vorlage: 0412/2022
- 7 **Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin für den Hauptausschuss**
Vorlage: 0489/2022
- 8 **Wahl der Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0483/2022

9 Anträge der Fraktionen

10 Anfragen der Ausschussmitglieder

N Nicht öffentlicher Teil

1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil

**2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des
Hauptausschusses am 14.06.2022 - nicht öffentlicher Teil
Vorlage: 0487/2022**

3 Mitteilungen des Bürgermeisters

**4 Vergaben des Fachbereiches 1
Vorlage: 0367/2022**

5 Anträge der Fraktionen

6 Anfragen der Ausschussmitglieder

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0486/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	19.10.2022	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 14.06.2022 - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung:

Ö Öffentlicher Teil

- Zu TOP 1** **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- und
- Zu TOP 2** **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- und
- Zu TOP 3** **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 30.03.2022 - öffentlicher Teil**
0241/2022
- und
- Zu TOP 4** **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- und
- Zu TOP 4.1** **Schriftliche Mitteilungen**
- und
- Zu TOP 4.1.1** **Schriftliche Mitteilung des Bürgermeisters: Information über die Höhe der nicht pauschal ausgezahlten Entschädigungsleistungen für Rats- und Ausschussmitglieder im Jahr 2021**
0182/2022
- und
- Zu TOP 4.2** **Mündliche Mitteilungen**
- und
- Zu TOP 5** **Änderung einer Stellenbewertung – Korrektur zum Stellenplan 2022**
0276/2022
- und

- Zu TOP 6 Sachstandsbericht Verwaltungsmodernisierung**
0317/2022
Eine Berichterstattung erübrigt sich bzw. es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 7 Einrichtung und kontinuierlicher Betrieb eines digitalen Energiemanagements für kommunale Liegenschaften**
0143/2022
Der Förderantrag für die Implementierung eines Energiemanagements wurde fristgerecht eingereicht. Derzeit findet die Prüfung beim Projektträger statt, für deren Abschluss noch kein Termin bekannt ist. Verwaltungsintern werden aktuell notwendige vorbereitende Schritte, beispielsweise für eine Stellenausschreibung, auf den Weg gebracht.
- Zu TOP 8 Klimaschutzmaßnahmen der Stadt Bergisch Gladbach - bis 14.06.2022**
0303/2022
Für das Integrierte Klimaschutzkonzept mit Handlungsfeld Klimaanpassung fand von Mitte Juni bis Mitte September eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung statt (u.a. Online-Ideenkarte, themenspezifische Workshops mit Bürger*innen, Expert*innen und AK Fraktionen). Parallel wurde im Rahmen des EEA eine Ist-Analyse und eine Endenergiebilanz (2020) erstellt. Im weiteren Prozess werden die Ideen aggregiert, ausgewertet und hinsichtlich Umsetzbarkeit geprüft. Ziel ist weiterhin eine Beschlussfassung zum IKS zum Ende des 1. Quartals 2023.
- Zu TOP 9 Benennung der neu entstehenden Erschließungsstraße im B-Plan 2118 – Jakobstraße**
0245/2022
Die Vorlage Nr. 0412/2022 - Benennung der neu entstehenden Erschließungsstraßen im B-Plan 2118 – Jakobstraße – ist Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 19.10.2022.
- Zu TOP 10 Änderung der Vergabeordnung**
0269/2022
- und
Zu TOP 11 Heimatpreis 2022
0319/2022
- und
Zu TOP 12 Begründung einer Städtepartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Bucha
0318/2022
- und
Zu TOP 13 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten: Wahl einer zusätzlichen Vertreterin/eines zusätzlichen Vertreters der Stadt Bergisch Gladbach in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
0279/2022
Der Rat ist der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses in seiner Sitzung am 21.06.2022 gefolgt.
- Zu TOP 14 Anträge der Fraktionen**
Eine Berichterstattung erübrigt sich, da keine Anträge der Fraktionen im öffentlichen Teil der Sitzung vorgelegen haben.
- Zu TOP 15 Anfragen der Ausschussmitglieder**
Eine Berichterstattung erübrigt sich da keine Anfragen der Ausschussmitglieder im öffentlichen Teil der Sitzung vorgelegen haben.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
IT und Zentraler Service

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0361/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	19.10.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anmietung von Multifunktionsgeräten für die Standorte der Stadtverwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, einen Miet- und Servicevertrag für die Ausstattung aller Verwaltungsstandorte mit Multifunktionsgeräten mit einer Laufzeit von 60 Monaten zum 01.06.2023 abzuschließen. Das Gesamtauftragsvolumen beträgt circa 360.000 € (brutto). Die Vergabe erfolgt im Wege einer europaweiten Ausschreibung.

Sachdarstellung/Begründung:

Multifunktionsgeräte erfüllen mehrere Funktionen: Drucken, Kopieren, Scannen und Faxen. Durch den flächendeckenden Einsatz dieser Geräte kann der Einsatz von Arbeitsplatzdruckern und -scannern weitgehend vermieden werden. Hierdurch wird Platz in den Büroräumen eingespart. Auch der Energie- und Ressourcenverbrauch reduziert sich bei einem geringeren Gerätebestand. Dies hat positive Auswirkungen auf den ökologischen Fußabdruck und reduziert angesichts steigender Energiepreise spürbar Kosten.

Die Multifunktionsgeräte sind im städtischen IT-Netzwerk integriert und können somit von jedem angeschlossenen Rechner gesteuert und bedient werden (auch aus dem home office). Anders als beim Arbeitsplatzdrucker oder -scanner profitieren somit alle Mitarbeitenden vom Funktionsumfang der Multifunktionsgeräte. Multifunktionsgeräte sind Arbeitsplatzgeräten vorzuziehen, wenn es um die Realisierung digitaler Prozesse und workflows (wie zum Beispiel die Erfassung von Dokumenten für das Dokumentenmanagementsystem) geht. Die Multifunktionsgeräte bieten zudem einen höheren Sicherheitsstandard, da Druckaufträge mit einem RFID-Code versehen werden und diese Aufträge am Gerät erst nach einer Authentifizierung mit einer RFID-Karte oder einem RFID-Chip freigegeben werden. Vertrauliche Dokumente sind somit vor einem Fremdzugriff geschützt. Der Druckauftrag kann an jedem beliebigen Gerät im Netzwerk abgerufen werden, so dass vorübergehende Störungen an einzelnen Geräten keine Störungen in Arbeitsabläufen verursachen.

Die genannten Vorteile der Multifunktionsgeräte sind Grund dafür, auf eine Bereitstellung von Arbeitsplatzgeräten weitgehend zu verzichten und stattdessen ein dichtes Netz von Multifunktionsgeräten in allen von der Stadtverwaltung genutzten Gebäuden bereitzustellen.

Der Miet- und Servicevertrag für die aktuell von der Stadtverwaltung genutzten Multifunktionsgeräte wurde auf Grundlage einer im Jahr 2015 durchgeführten Ausschreibung abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde zwischenzeitlich zu günstigen Konditionen verlängert, endet nun allerdings zum 31.05.2023. Eine weitere Vertragsverlängerung soll nicht erfolgen, da die aktuellen Geräte vom jetzigen Vertragspartner inzwischen nicht mehr nachgeliefert werden können und die Bereitstellung neuer Geräte nur noch auf Grundlage von Einzelvereinbarungen erfolgen kann, die auch finanziell nachteilig sind. Daher soll die Miete und der Service der benötigten Geräte im November 2022 mit einem Leistungsverzeichnis, das die aktuellen und zukünftigen technischen Anforderungen der Stadtverwaltung darstellt, neu ausgeschrieben werden.

Aktuell sind in den verschiedenen Dienstgebäuden 54 Multifunktionsgeräte im Einsatz. Im Hinblick auf neu zu beziehende Standorte und die Reduzierung der Arbeitsplatzgeräte wird von einem zukünftigen Bedarf in Höhe von circa 65 Geräten ausgegangen. Auf dieser Grundlage beruht die Kostenschätzung in Höhe von 360.000 € (brutto) für eine Laufzeit von 60 Monaten.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Geoservice

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0412/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	19.10.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Benennung der neu entstehenden Erschließungsstraßen im B-Plan 2118 – Jakobstraße

Beschlussvorschlag:

- I. Der Beschluss 0245/2022 der Hauptausschusssitzung vom 14.06.2022 wird aufgehoben.
- II. Die neu entstehende Ringstraße im B-Plan 2118 – Jakobstraße erhält die Bezeichnung „**Köttgen-Allee**“.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Zu I.

In der Drucksache 0245/2022 wurde für die Erschließungsstraße des B-Plan 2118 – Jakobstraße die Bezeichnung Fanny-Lewald-Straße beschlossen.

Dieser Beschluss soll nun aufgehoben werden und im nachfolgenden Beschlusspunkt eine andere Straßenbezeichnung erfolgen.

Die Bezeichnung Fanny-Lewald-Straße kommt auf die Vorschlagliste für weitere Straßenbenennungen.

Zu II.

Für die künftigen Neubauten wird von der Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße aus eine neue Erschließungsstraße in Form einer Ringstraße in das Gebiet geführt (s. Anlage).

Das Plangebiet liegt auf Teilen des sogenannten ehemaligen Köttgen-Geländes. Eine Namensgebung mit Bezug zu dem Gebiet liegt nahe.

Die neu entstehende Ringstraße im B-Plan 2118 – Jakobstraße erhält die Bezeichnung **Köttgen-Allee**.

Erläuterungen des Archivs:

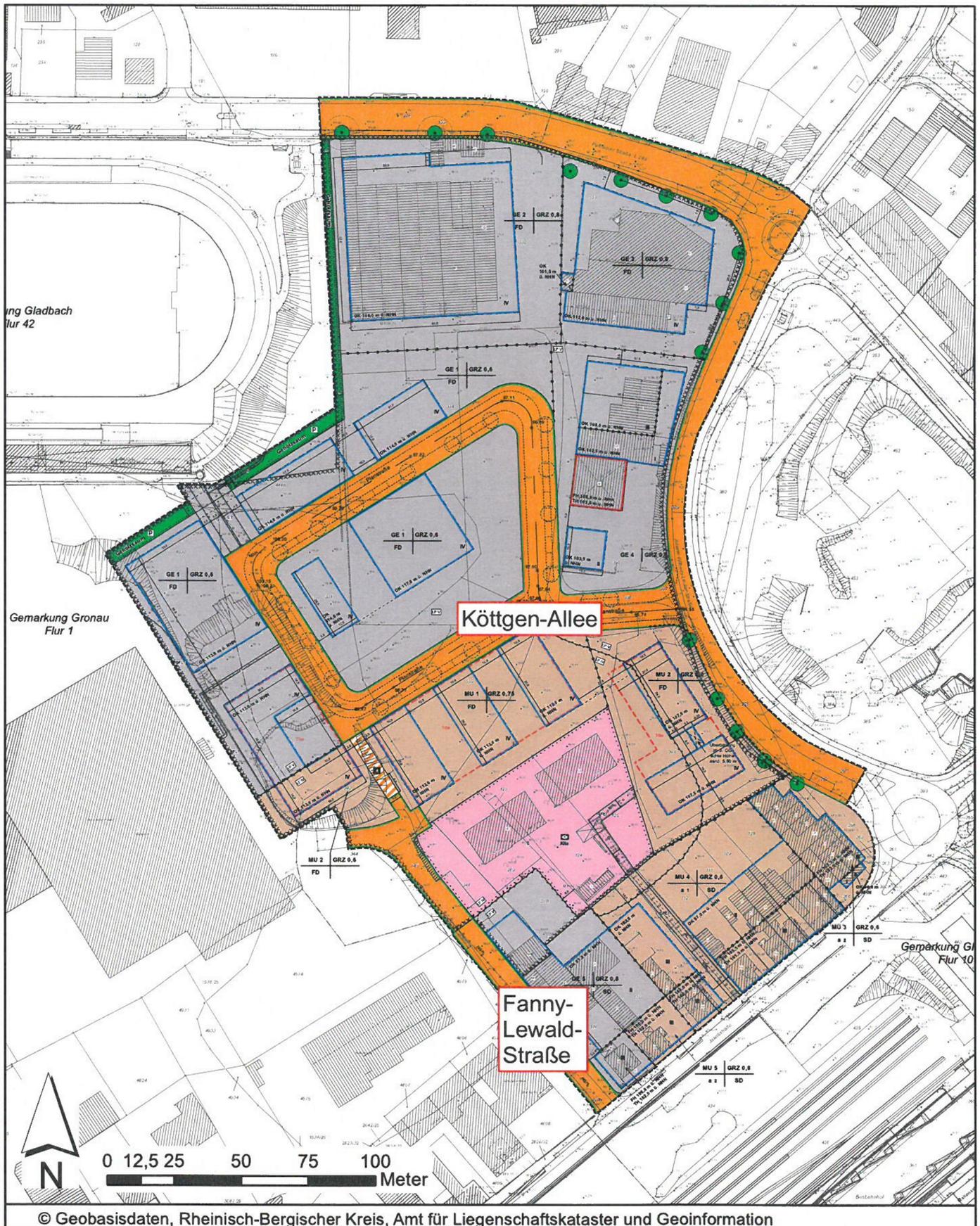
Die Brüder Köttgen wurden geschichtlich überprüft. Paul Köttgen ist 1928 verstorben, sein Bruder Hermann Harkort Köttgen bereits 1904, so dass beide von der NS-Zeit nicht betroffen waren.

Alternativen: keine

Bebauungsplan Nr. 2118 - Jakobstraße -

Straßenbenennungsplan

(ohne Maßstab)



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0489/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	19.10.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers für den
 Hauptausschuss**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss bestellt Frau Stadtinspektorin Corinna Boeser zur stellvertretenden Schriftführerin für den Hauptausschuss.

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW ist es Aufgabe des Rates, eine Schriftführerin/einen Schriftführer für die Niederschrift über die Beschlüsse des Gremiums zu bestellen.

Gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW finden die für den Rat geltenden Vorschriften auf das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

Schriftführerin des Hauptausschusses ist derzeit Frau Stadtoberinspektorin Saskia Anger. Die stellvertretende Schriftführung liegt bei Herrn Stadtverwaltungsrat Christian Ruhe. Künftig soll Frau Stadtinspektorin Corinna Boeser, die seit dem 01.09.2022 dem Fachbereich 9-14 zugehörig ist, ebenfalls die stellvertretende Schriftführung für den Hauptausschuss übernehmen.

Es wird empfohlen, die vorgeschlagene Regelung zu beschließen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0483/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	19.10.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	25.10.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach

Wahl-/Beschlussvorschlag:

In separaten Abstimmungen:

1.

Beschluss (zur Wahl der städtischen Vertretungen im Aufsichtsrat):

Die ordentlichen und die persönlich stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach werden in einem einzigen Wahlgang gewählt.

2.

a) Wahl (ggf. einheitlicher Wahlvorschlag betr. die städtischen Vertretungen im Aufsichtsrat)
 Abstimmung über einen evtl. einheitlichen Wahlvorschlag (ergibt sich aus der Beratung)
 [Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag zur Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach mit ordentlichen Mitglieder mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied vorliegt und falls dieser einstimmig angenommen wird, ist die Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach damit abgeschlossen.]

b) Wahl (ggf. Verhältniswahl betr. die städtischen Vertretungen im Aufsichtsrat)

Verhältniswahl mit Wirkung vom 13.12.2022 (ergibt sich aus der Beratung)

[Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang für die Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unter-

breiten – entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.]

**Schulbau GmbH Bergisch Gladbach
Aufsichtsrat**

	ordentliche Mitglieder:	persönliche stellvertretende Mitglieder:
1.	Eggert, Thore	Schäfer, Harald (beide gem. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW)
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____
11.	_____	_____
12.	_____	_____
13.	_____	_____
14.	_____	_____
15.	_____	_____
16.	_____	_____
17.	_____	_____
18.	_____	_____
19.	_____	_____
20.	_____	_____
21.	_____	_____

3. Wahl

Herr Bürgermeister Frank Stein wird als einziger Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach und Herr Beigeordneter Ragnar Migenda wird als seine persönliche Stellvertretung in der Gesellschafterversammlung der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach gewählt.

4. Beschluss

Die Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat der Schulbau GmbH werden angewiesen, im Aufsichtsrat die folgende Wahl zu treffen:

Herr Beigeordneter Thore Eggert wird gemäß § 8 Ziffer 5. des Gesellschaftsvertrages zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die Schulbau GmbH Bergisch Gladbach hat gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat und eine Gesellschafterversammlung. Die 21 Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsandt. In die Gesellschafterversammlung ist ebenfalls eine städtische Vertretung zu entsenden. Mit dieser Beschlussvorlage sollen die Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach gewählt werden.

Risikobewertung:

entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Sachdarstellung/Begründung:

Rechtliche Grundlagen der Gemeindeordnung NRW:

Gemäß § 63 Absatz 2 GO NRW gilt:

„Für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113.“

Gemäß § 113 Absätze 1 bis 4 GO NRW gilt:

„Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.“

Gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 GO NRW gilt:

„Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“

Gemäß § 50 Absatz 3 Sätze 1 bis 5 GO NRW gilt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Zu Ziffern 1. und 2. des Beschlussvorschlages:

Im Gesellschaftsvertrag der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach ist das Verfahren zur Wahl des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH wie folgt geregelt:

„§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 21 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Stadt Bergisch Gladbach entsandt. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Bürgermeister/in oder der/die von ihm/ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen.
3. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach darf den von der Stadt Bergisch Gladbach entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Die Stadt Bergisch Gladbach kann die von ihr entsandten Mitglieder jederzeit abberufen. Sie hat gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Ein Nachfolger ist unverzüglich zu entsenden.
5. Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.
6. Für den Aufsichtsrat erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.
7. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Für Aufsichtsratssitzungen erhalten die teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird.
8. Auf den Aufsichtsrat finden die aktienrechtlichen Vorschriften keine Anwendung, sofern nicht gesetzlich zwingend anders geregelt.

Aus den rechtlichen Vorgaben resultiert das folgende Wahlverfahren:

Der Bürgermeister oder die/der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde ist vom Rat zum Mitglied des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach zu wählen. Der Bürgermeister schlägt dem Rat vor, Herrn Beigeordneten Thore Eggert (VV I) zum ordentlichen Mitglied und Herrn Harald Schäfer (Leitung FB 2) als seine persönliche Stellvertretung in den Aufsichtsrat zu wählen.

Für die Wahl der übrigen ordentlichen Mitglieder und deren persönlichen Stellvertretungen gilt:

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Schulbau GmbH wird eine Entscheidung über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Rat getroffen. Gemäß der §§ 50, 113 Abs. 1 bis 4 GO NRW erfolgt diese Entsendung durch Wahl. Die Verwaltung schlägt vor, die ordentlichen Mitglieder und die persönlich stellvertretenden Mitglieder – je eine persönliche Stellvertretung je ordentliches Mitglied – in einem einzigen Wahlgang zu wählen.

Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag zur Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH der Stadt Bergisch Gladbach mit ordentlichen Mitgliedern mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied vorliegt und falls dieser einstimmig angenommen wird, ist die Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach abgeschlossen. Für das Ergebnis eines einheitlichen Wahlvorschlages bestehen keine Grenzen zum Schutz einer Fraktion (betreffend Spiegelbildlichkeit), denn mit einem einstimmigen Beschluss hätten sich alle Ratsmitglieder mit der Zusammensetzung des Gremiums einverstanden erklärt.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang für die Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH

Bergisch Gladbach abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten – entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Die Zulassung gemeinsamer Listen verschiedener Fraktionen mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Besetzung ist ausweislich der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu rechtfertigen, weil dadurch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Spiegelbildlichkeit über das erforderliche Maß eingeschränkt würde (BVerwG, Ur. v. 09.12.2009).

Auch die Hereinnahme fraktionsfremder Mitglieder in den Wahlvorschlag einer Fraktion mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Besetzung ist aus denselben Gründen unzulässig.

Durch das vom Bundesverwaltungsgericht postulierte Spiegelbildlichkeitsprinzip kann jedoch nicht verhindert werden, dass einzelne Ratsmitglieder – ggf. aus strategischen Gründen – für andere Wahlvorschläge als den eigenen Fraktionsvorschlag stimmen, um damit einer Fraktion insgesamt zu einer numerisch besseren Besetzung in einem Gremium zu verhelfen; ein solches Verhalten ist durch das Recht des Ratsmitgliedes auf eine freie Mandatsausübung geschützt.

Bei den Wahlen können Stimmen nur auf die eingereichten Listen der Fraktionen abgegeben werden. Ja- oder Nein-Stimmen sind ungültig, weil sich aus ihnen nicht ergibt, was der Wählende will.

Beispiel an Hand der derzeitigen Zusammensetzung des Rates:

Mögliches Wahlergebnis bei zu wählenden **20** ordentlichen Mitgliedern mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied (die/der vom Bürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Bergisch Gladbach ist vom Rat als 21. ordentliches/persönlich stellvertretendes Mitglied zu wählen):

Liste	Stimmen	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze
CDU	20	20	55	2,7500	7,2727	7
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	16	20	55	2,7500	5,8182	6
SPD	10	20	55	2,7500	3,6364	3
FDP	3	20	55	2,7500	1,0909	1
AfD	2	20	55	2,7500	0,7273	1
Freie Wählergemeinschaft	2	20	55	2,7500	0,7273	1
Bergische Mitte	2	20	55	2,7500	0,7273	1
Einzelratsmitglied [Enthaltung]		20	55	2,7500	0,0000	0
gesamt:	55				20,0000	20

Der Bürgermeister hat in Fällen einer Wahl nach § 50 Absatz 3 GO NRW – wie im vorliegenden Fall – kein Stimmrecht (§ 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Die Verwaltung weist darauf hin, dass in dem vorstehend dargestellten Hare-Niemeyer-Verfahren **nicht die Stärken der Fraktionen** maßgeblich sind, sondern die **Anzahl der Stimmen**, die auf einen Wahlvorschlag entfallen. Sind bei der Wahl auf diesem Wege z.B.

nicht alle Ratsmitglieder anwesend, so kann dies Auswirkungen auf die Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach haben.

Der einheitliche Wahlvorschlag oder die Vorschlagslisten (vorgeschlagene Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach als ordentliche Mitglieder mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied) sind von den Fraktionen in der Sitzung zu verlesen. Da vorab nicht feststeht, wie viele Stimmen auf eine Liste entfallen, **empfiehlt es sich evtl., mit einer Liste mehr Besetzungsvorschläge zu unterbreiten, als der betreffenden Fraktion erwartbar zufallen dürften.**

Zu Ziffer 3. des Beschlussvorschlages:

Aus den rechtlichen Vorgaben folgt für die Wahl der städtischen Vertretung in der Gesellschafterversammlung das folgende Wahlverfahren:

In Fällen, in denen nur eine städtische Vertretung zu wählen ist, gilt gemäß § 50 Absatz 2 das folgende Wahlverfahren:

„Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

Der Bürgermeister schlägt vor, die Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung Herrn Bürgermeister Frank Stein als einzigem städtischen Vertreter sowie im Vertretungsfall Herrn Beigeordneten Ragnar Migenda (VV III) als seiner persönlichen Stellvertretung zu übertragen.

Zu Ziffer 4. des Beschlussvorschlages:

Gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 GO NRW sind die Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach an die Beschlüsse des Rates gebunden.

